

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

V E R O R D N U N G

über die Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot

Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 11/2012, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reith b. Kitzbühel vom 12.06.2012 verordnet:

§ 1

Hundekotaufnahmepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Reith b. Kitzbühel einen Hund (Hunde) mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen (insbesondere Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

Ordnungsgemäße Entsorgung

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Straßenmüllgefäß oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 3
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Ortsgebiet der Gemeinde Reith b. Kitzbühel.

§ 4
Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund § 99 Abs. 4 lit. g der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF zu verfolgen sind (Verunreinigung von Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen), eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 11/2012 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 geahndet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Reith b. Kitzbühel schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Stefan Jöchl

Reith b. Kitzbühel, am 14.06.2012

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.06.2012

Abzunehmen am: 29.06.2012

Abgenommen am:

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am

Zahl